

Die Baustellen sollen künftig kurzfristig (in der Regel binnen drei Tagen nach Beendigung aller Bauleistungen) auf der Grundlage konkreter Lagerpläne, die für sämtliche Kooperationspartner verbindlich sind, beräumt werden. Die jeweils beteiligten Betriebe haben dabei alle Restbaustoffe zu erfassen. Im Gegensatz zur bisherigen Praxis darf das Baugelände für Planierarbeiten erst dann freigegeben werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen dafür geschaffen sind. Obwohl auch in dieser Hinsicht bereits einige Brigaden beispielhaft arbeiten, wurden deren Erfahrungen nicht in allen Berliner Baubetrieben ausgewertet.

Die besondere Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge, insbesondere mit einer auffällenden Firmenbezeichnung, ist ein weiteres Mittel, Materialverschiebungen einzudämmen. Während beim VEB Ausbau in der Vergangenheit große Mengen an Farbe gestohlen wurden und eingeleitete Maßnahmen, wie das Abfüllen in kleinere Behälter, nichts nutzten, trat ein sichtbarer Erfolg ein, als die Fahrzeuge mit einem auffällenden Farbanstrich und einer hervorstechenden Firmenbezeichnung versehen wurden. Offensichtlich hat die besondere Kennzeichnung der Fahrzeuge die Diebe verängstigt, da sie beim Abladen von Baumaterial an anderen Stellen als den Bau- und Lagerplätzen mit der Entdeckung des beabsichtigten Diebstahls rechnen mußten.

Die Verwendung der Transportleistungsnachweise, Verlaufscheine und Materialempfangsquittungen auf den Baustellen und Lagerplätzen soll sofort verändert werden. Neben den Wachleuten des Zentralen Wachdienstes haben vor allem die Poliere, Meister und Bauleiter auf die vollständige und gewissenhafte Ausfüllung dieser Papiere, insbesondere auf die genauen Eintragungen der Fahrzeiten, zu achten. Es darf ab sofort keine Blankobestätigungen mehr geben. Schwarzfahrten bei den Transportbetrieben können durch den Einbau von Fahrschreibern in Kraftfahrzeugen verhindert werden. Der Betrieb kann dann den täglichen Einsatz der Fahrzeuge, insbesondere die Fahrzeiten, Stillstandszeiten und Pausen kontrollieren und Fahrten außerhalb der Arbeitszeit feststellen.

Viele Wirtschaftsfunktionäre in den Betrieben und in der WB müssen die falsche Einstellung überwinden, die sich in der volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Verweigerung der Abnahme vertraglich gebundener Baumaterialien zeigt. Dazu gehören besonders Abnahmeverweigerungen von Baumaterialien wegen völlig belangloser Fehler, die keine Mängel im Sinne des Gewährleistungsrechts sind und die Verwendungsfähigkeit nicht im geringsten einschränken.

Zur Erhöhung der Sicherheit auf den Lagerplätzen wurde vorgeschlagen, genau festzulegen, welche Lager- und Bauplätze durch Wachdienstpersonal zu schützen sind, und volkswirtschaftlich besonders wertvolles Baumaterial vorrangig zu sichern. Der Zentrale Wachdienst hat zu gewährleisten, daß die Wachleute gründlich über Inhalt und Umfang ihrer Aufgaben unterrichtet werden. Ferner soll ein besseres Verhältnis zwischen den Beschäftigten der Baubetriebe und den Wächtern des Zentralen Wachdienstes geschaffen werden. Bisher wurden vielfach Hinweise und Beschwerden der Wachleute von Polieren und Bauleitern mißachtet, wodurch beim Wachpersonal der Eindruck entstand, ihre Arbeit sei nebensächlich.

*

Diese Ausführungen sollen zeigen, wie verbrechensbegünstigende Bedingungen in gemeinsamer Arbeit der leitenden Organe eines Wirtschaftszweiges und der gesellschaftlichen Organisationen mit den Rechtspflege-

organen nach und nach überwunden werden können. Der Stadtbaudirektor wird deshalb auch die Leiter der Berliner Baubetriebe verpflichten, innerhalb ihres Verantwortungsbereiches im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen Maßnahmen zu beschließen, die gewährleisten, daß die bisher im Bauwesen aufgetretenen Mängel schnellstens überwunden werden. Er verwies insbesondere darauf, daß die Brigaden der sozialistischen Arbeit sich mit dem Ziel stellen sollten, zur Überwindung noch vorhandener Mißstände auf den Lager- und Bauplätzen beizutragen. Bei der Prämienverteilung soll künftig mit berücksichtigt werden, wie es die leitenden Funktionäre verstanden haben, auf die Erziehung der sozialistischen Kollektive in dieser Beziehung Einfluß zu nehmen. Gegen Funktionäre, die ihre Pflichten verletzen, ist die materielle Verantwortlichkeit voll durchzusetzen.

Die Aussprache leitender Funktionäre aller Berliner Baubetriebe, des Baustoffgroßhandels und deren übergeordneter Organe war zweifellos ein wichtiger, wenn auch nur ein erster Schritt auf dem Wege zur weiteren Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit und der Mobilisierung gesellschaftlicher Kräfte zur Überwindung der Kriminalität in einem Zweig unserer Volkswirtschaft. Jetzt kommt es für die Wirtschaftsleitungen darauf an, zu kontrollieren, wie die beschlossenen Maßnahmen verwirklicht werden.

Den Gerichten wird es nicht in jeder bei ihnen anhängigen Strafsache möglich sein, die verbrechensbegünstigenden Bedingungen in diesem Umfange zu untersuchen. Sie müssen sich daher auf die typischen Erscheinungen konzentrieren, die aus einer Mehrzahl von Strafverfahren hervorgehen und Schlußfolgerungen auf Mängel in der Leitungstätigkeit der Betriebe und ihrer übergeordneten Organe zulassen. Diesen Erscheinungen muß zielstrebig nachgegangen werden, um in allen Betrieben des jeweiligen Bereichs, in dem gleichartige oder ähnliche Straftaten zu verzeichnen sind, die Ursachen und verbrechensbegünstigenden Bedingungen zu beseitigen. Insbesondere muß die Tätigkeit der Bezirksgerichte darauf gerichtet sein, die von den Kreisgerichten in den Strafverfahren aufgedeckten typischen Ursachen und begünstigenden Bedingungen zu analysieren und die Erfahrungen zur wirksamen Bekämpfung der Kriminalität in der anleitenden Tätigkeit auf alle Gerichte zu übertragen.

In der Gerichtskritik besitzen die Gerichte ein wirksames Mittel zur Beseitigung verbrechensbegünstigender Bedingungen und zur Verbesserung der Leitungstätigkeit der Betriebe, wobei nicht die Anzahl, sondern die Qualität der Kritikbeschlüsse das entscheidende Kriterium sein muß. Wichtig ist dabei, daß sich die Gerichte nicht nur mit der Abfassung der Kritikbeschlüsse und den Stellungnahmen der kritisierten Betriebe oder wirtschaftsleitenden Organe begnügen, sondern vor allem über die Schöffen und die Mitglieder der Konfliktkommissionen eine umfassende Kontrolle ausüben. •

Festschrift für Arthur Baumgarten

Etwa 120 Seiten • Broschiert • Preis: 5 DM

Eine Publikation der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

mit Beiträgen von Hilde Benjamin, Josef Streit, John Lekschas, Hans Nathan, Joachim Renneberg, Peter Alfons Steiniger, Heinz Such u. a.

Die Festschrift erscheint im Eigenverlag und gelangt nur in geringer Anzahl in den Buchhandel

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN